

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

12:05:2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 12

Inhalt:

1. Fünfzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.05.2017.....	2
2. Bekanntmachungsanordnung	3
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primärbereich (Beitragssatzung OGS) vom 11.05.2017	4
4. Bekanntmachungsanordnung	7
5. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 11.05.2017	8
6. Bekanntmachungsanordnung	13
7. Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 11.05.2017	14
8. Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung - Zonenaufteilung des Stadtgebietes.....	19
9. Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung - Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2017 (3,5 % Erhöhung)	20
10. Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung - Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2018 (3,5 % Erhöhung)	22
11. Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung - Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2019 (3,5 % Erhöhung)	24
12. Anlage 5 zur Sondernutzungssatzung - Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2020 (3,5 % Erhöhung)	26
13. Anlage 6 zur Sondernutzungssatzung - Gebührentarif z. Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2021 (3,5% Erhöhung).....	28
14. Bekanntmachungsanordnung	30

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Fünfzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.05.2017

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 30.03.2017 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In dem in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil von Witten-Mitte

- am 28.5.2017 aus Anlass der Himmelfahrtskirmes
- am 3.9.2017 aus Anlass der Zwiebelkirmes
- am 17.12.2017 aus Anlass der Weihnachtsmarktes.

In dem in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil des Stadtteils Herbede

- am 23.4.2017 aus Anlass der Kindertage
- am 1.10.2017 aus Anlass des Oktoberfestes.

§ 2

§ 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in §§ 1 und 2 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 11.05.2017

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin



Anlage 2

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Die Teile des Stadtgebietes, in denen Verkaufsstellen an den in § 1 genannten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, werden durch die nachstehend genannten Grenzen beschrieben, wobei die Straßen beidseitig zu dem Gebiet gehören:

Witten-Mitte:

Ruhrstraße zwischen Husemannstraße und Oststraße, Oststraße, Schwanenmarkt, Oberdorf, Bonhoefferstraße, Hauptstraße zwischen Augustastraße und Rathausplatz, Rathausplatz, Marktstraße zwischen Rathausplatz und Uthmannstraße, Uthmannstraße, Nordstraße zwischen Uthmannstraße und Breite Straße, Breite Straße zwischen Nordstraße und Bergerstraße, Bergerstraße

Witten-Herbede:

Wittener Straße zwischen Vormholzer Straße und Meesmannstraße, Meesmannstraße zwischen Wittener Straße und Vormholzer Straße, Vormholzer Straße zwischen Thiestraße und Wittener Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 30.03.2017 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.05.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Beitragsatzung OGS) vom 11.05.2017

Der Rat der Stadt Witten hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S.380), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis erhält folgende Fassung

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

§ 3 Beitragszeitraum und Beitragspflicht erhält folgende Fassung

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Nach § 7 Abs. 1 Schulgesetz NRW beginnt das Schuljahr am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es im laufenden Schuljahr aus (Wegzug oder Schulwechsel), so gelten als Beitragszeitraum nur die tatsächlichen Betreuungsmonate lt. Betreuungsvertrag.

Der Beitragszeitraum endet spätestens mit Verlassen der Schule.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

Die Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einer offenen Ganztagschule besteht. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.



§ 3

§ 4 Höhe des Elternbeitrages/ Entgelt für Mittagessen erhält folgende Fassung

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern/ für das Pflegekind) ist der Elternbeitrag, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(3) Besucht mehr als ein Kind der/s Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig eine offene Ganztagschule in Witten, so wird für das 1. Kind der volle Elternbeitrag erhoben. Für das 2. Kind sind 25% des vollen Elternbeitrages zu zahlen. Das 3. und jedes weitere Kind sind von der Beitragspflicht befreit.

Besucht mehr als ein Kind der/des Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig in Witten eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine offene Ganztagschule, so ist für ein Kind, das die OGS besucht, ein Beitrag in Höhe von 25% des Beitrages der jeweiligen Einkommensgruppe zu zahlen. Jedes weitere Kind, das eine OGS besucht, ist von der Beitragspflicht befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(5) Der Träger einer OGS kann von den Eltern ein Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen

§ 4

§ 5 Einkommensermittlung erhält folgende Fassung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862 zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes v. 31.07.2016 BGBl. I S. 1914) und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In-oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte und, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beiträgen als Einkommen unberücksichtigt.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (Beamtenzuschlag). Für das dritte und jedes weitere kindergeldberechtigte, im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind, ist ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG in voller Höhe von dem, nach diesem Absatz ermittelten, Einkommen, abzuziehen.



(2) Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satz 1 nicht feststeht, erfolgt eine vorläufige Beitragserhebung auf der Basis des voraussichtlichen Jahreseinkommens. Ergibt sich eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht, neu festzulegen

(3) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.

§ 5

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten erhält folgende Fassung

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGS dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger (Stadt Witten) schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Sinne der Beitragsgerechtigkeit vorgenommen werden.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten

§ 6

§ 7 Beitragsfestsetzung erhält folgende Fassung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ergibt sich bei Überprüfung und/ oder nach Vorlage der Nachweise des tatsächlichen Einkommens ein anderer Beitrag, ist dieser rückwirkend ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht, neu festzusetzen.

§ 7

§ 9 Beitreibung erhält folgende Fassung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.



§ 8

Die Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung der außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Beitragsatzung OGS) erhält folgende Fassung

Jahreseinkommen brutto in EUR	Monatlicher Elternbeitrag in EUR
bis 25.000	0
über 25.000 bis 30.000	40
über 30.000 bis 35.000	45
über 35.000 bis 40.000	50
über 40.000 bis 45.000	75
über 45.000 bis 50.000	90
über 50.000 bis 60.000	120
über 60.000 bis 70.000	150
über 70.000 bis 80.000	160
über 80.000 bis 90.000	165
über 90.000 bis 100.000	170
über 100.000 bis 125.000	175
über 125.000	180

Dynamisierung: Die Elternbeiträge werden jedes Jahr jeweils zum 01.08., beginnend mit dem 01.08.2018, um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Monatsbeiträge wird auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.

§9

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 30.3.2017 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Beitragsatzung OGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.05.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 11.05.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in vom 29. Juli 2009 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der zurzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§30 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- einen artenreichen Baumbestand erhalten,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

(3) Die aufgrund der Vorschriften dieser Baumschutzsatzung möglicherweise hinzunehmenden Beeinträchtigungen einzelner Grundstückseigentümer durch geschützte Bäume (z. B. Laubfall, Schattenwurf) sind als natürliche Folgeerscheinungen der Baumexistenz im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der allgemeinen Wohlfahrtswirkung von Bäumen zu dulden.



§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- c) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der lit. a) und b) nicht vorliegen
- d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
- b) Nadelbäume, Birken, Pappeln und Weiden (mit Ausnahme von Kopfbäumen),
- c) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.75 (BGBl. I S. 1307), und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24.04.80 (GV NW S. 546, SGV NW 790), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- e) Botanische Gärten,
- f) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210),
- g) den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt,
- h) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen bzw. bereits ergangen sind, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Erscheinungsform liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.



(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist sowie
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen sind der Stadt vor ihrer Durchführung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen und ausreichend zu begründen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt kann anordnen entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Trifft der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 insoweit Anwendung, als Anordnungen auch gegen den/die Schädiger/in getroffen werden können.

(3) Die Stadt kann den/die Eigentümer/in oder sonstige(n) Nutzungsberechtigte(n) verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Stadt kann auf Antrag des/der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder



- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Dem Antrag ist auf Verlangen ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

Sollten Ver- oder Entsorgungsleitungen für das beantragte Bauvorhaben durch den Kronentraufenbereich geschützter Bäume verlegt werden müssen, und nachweislich eine Verlegung außerhalb des Kronentraufenbereiches nicht möglich sein, ist dies ebenso in den erforderlichen Bestandsplan einzutragen wie geplante Stellplätze und Garagen, sowie die dazugehörigen Zufahrten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 b) dem Bauantrag beizufügen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Grundstücksteilungen und Bauvoranfragen entsprechend.



§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 (1) erteilt, ist der/die Antragsteller/in zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 18/20 cm fachgerecht nach zu pflanzen. Falls ein langlebiger Laubbaum in Säulenform gepflanzt werden soll, muss dieser ein Mindestmaß von 300 bis 350 cm Höhe haben.
- b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden mehr als 150 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 100 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke fachgerecht zu pflanzen.

(2) Sofern der/die Antragsteller/in Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er/sie eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, langlebige Laubgehölze zu verwenden. Nicht als Ersatzpflanzung anerkannt werden Baumarten, die nicht durch diese Satzung geschützt werden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Sie unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Auflage einer Ersatzpflanzung ruht als dingliche Verpflichtung auf dem Grundstück und folgt darum dem Eigentum (z. B. im Falle der Veräußerung des Grundstücks).

(6) Von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er/sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er/sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.



(3) Hat ein(e) Dritte(r) einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem/der Dritten verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 07.07.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 30.03.2017 beschlossene Satzung zum Schutz des Baumbestandes wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.05.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann

Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 11.05.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666, SGV NW 2023), des § 1 Absatz 3 des Kommalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, GV NW S. 712), der §§ 18-19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG- NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S.1028, 1996 S.81, 141, 216, 355, 2007 S.327) sowie des § 8 Absätze 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).



Hierzu zählen insbesondere

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - d) das Abstellen von Abfallbehältern sowie Sperrgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand, z.B. Blumenkübel/ Fassadenbegrünungen, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern Verkehrsteilnehmerinnen/ Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet und/ oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 m unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
 - c) das Aufstellen von Notrufsäulen und Elektroladestationen,
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.
§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zählen
 - a) Werbefahren, überdimensionale Produktimitate und/ oder kleinformative Werbung unter 1 m², sofern es sich nicht um Plakatwerbung handelt,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Krafffahrzeuge und/ oder Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten.
 - c) Kunden-/Werbstopper auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Fußgängerzonen, sofern keine Restbreite für Fußgänger- und -begnungsverkehr von 2 m verbleibt. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.



§ 5

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Aufstellungen in Form von Tribünen, Rednerpulten, Informationsständen, Fahnen usw. aus Anlass von politischen Veranstaltungen sind sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag möglich. Dafür ist eine Sondernutzungserlaubnis bis spätestens drei Wochen vor dem Aufstell- und Veranstaltungstag schriftlich mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen.
§ 8 Absatz 1 lit. b, § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m² (Großflächenwerbung),
 - b) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) und b) nicht zulässig. § 4 gilt entsprechend.

§ 7

Werbung im öffentlichen Raum

- (1) Diese Sondernutzungssatzung umfasst nicht die Erlaubnis für das Anbringen von Plakaten, für Werbung auf Großplakatwänden, Werbung an Wartehallen, Litfasssäulen und/ oder in Mastrahmen. In diesen Fällen ist eine mögliche Einigung mit dem jeweiligen Vertragspartner der Stadt zu erzielen.
- (2) Für Plakatwerbung, die im besonderen öffentlichen Interesse steht und/ oder gemeinnützigen Zwecken dient, können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Verantwortung für bestimmungs- und ordnungsgemäß angebrachte Werbung liegt bei der jeweiligen Veranstalterin/ dem jeweiligen Veranstalter.



§ 8 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk Werbeflächen für die Aufstellung von Werbeträgern beantragen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Werbeflächen, die Gesamtzahl der Werbeträger und zwingende verkehrsrechtliche Aspekte werden in einer zu erteilenden Erlaubnis geregelt.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
§ 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für erlaubnisfähige Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Außerdem ist die/ der für die Sondernutzung Verantwortliche zu benennen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so müssen im Antrag Angaben darüber enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung gewährleistet wird.
- (4) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten fordern.

§ 10 Erlaubnis/ Ausübung der Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen und/ oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung und/ oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen



und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird eine angemessene Frist gesetzt. Es besteht gegen die Stadt kein Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- (4) Erlaubnisse nach § 5 Absatz 2 und § 8 werden in der Regel erteilt, es sei denn, es stehen dringende Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife für die Jahre 2017 bis 2021 und der anliegenden Zoneneinteilung des Stadtgebietes erhoben. Die Gebührentarife sowie die Zoneneinteilung sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Erlaubnisse nach § 5 Absatz 2 und § 8 werden gebührenfrei erteilt.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Antragstellerin/ der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschildnerin/ den Gebührenschildner/ die Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.



§ 14

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren, auf schriftlichen Antrag, ganz oder teilweise, verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/ vom Gebührenschuldner/ von den Gebührenschuldnern zu vertreten ist/ sind.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 07.07.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung Zonenaufteilung des Stadtgebietes

Zu § 11 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Witten

Zone 1

Bahnhofstraße,
Beethovenstraße, zwischen Bahnhof- und Schultenhofstraße
Berliner Platz und Berliner Straße, zwischen Berliner Platz und Vorplatz StadtGalerie
Heilenstraße, zwischen Bahnhof- und Casinostraße
Kornmarkt
Marktstraße, zwischen Bahnhof- und Breddestraße
Rathausplatz
Ruhrstraße, zwischen Bahnhof- und Husemannstraße
Hbf-Vorplatz
Vorplatz StadtGalerie



Zone 2

Straßen, Wege und Plätze im Innenstadtbereich, begrenzt durch die Straßen Ardeystraße, Bergerstraße, Breitestraße, Crengeldanzstraße und Husemannstraße (die begrenzenden Straßen gehören zur Zone 2), mit Ausnahme der in Zone 1 genannten Straßen und Plätze.

Annenstraße, zwischen Ardeystraße bis zur Westfalenstraße

Hammerstraße

Hauptstraße

Bebel- und Geschwister- Scholl- Straße, zwischen Friedrich- Ebert- und Kreisstraße

Hörder Straße, zwischen Pferdebachstraße und Stockumer Bruch

Marktplatz Annen

Meesmannstraße, zwischen Kirch- und Vormholzer Straße

Platz an der Schmiede

Steinstraße

Theodor- Heuss-Straße

Wiesenstraße

Zone 3

Alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2017 (3,5 % Erhöhung)

Allgemeines

Die Mindestgebühr beträgt 15,00 EUR.

Die nach dem zugrunde liegenden Gebührentarif ermittelte Sondernutzungsgebühr wird auf volle Euro gerundet.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen sowie Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.



Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Werbung				
1.1	Werbeanlage -markise	Pauschal/ je Kalenderjahr	52,90 EUR	47,60 EUR	42,35 EUR
1.2	Plakatierung	Je Plakat/ je angef. Woche	1,55 EUR	1,05 EUR	1,05 EUR
1.3	Werbe-, Geschenk, Probenverteilung	Je Tag/ je Person	3,20 EUR	2,70 EUR	2,20 EUR
1.4	Gewerbliche Meinungsumfrage	Je Tag/ je Person	3,20 EUR	2,70 EUR	2,20 EUR
1.5	Informationsstand kommerziell	Je Stand/ je Tag	25,00 EUR	20,00 EUR	15,00 EUR
1.6	Informationsstand gemeinnützig, von Parteien	Je Stand/ je Tag	15,00 EUR	10,00 EUR	5,00 EUR
1.7	Werbstopper	je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,90 EUR	2,70 EUR	1,55 EUR
2.	Aufstellungen im öffentl. Raum				
2.1	Außengastronomien	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	2,70 EUR	2,20 EUR	1,55 EUR
2.2	Kinderspielgerät	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	9,00 EUR	7,45 EUR	5,30 EUR
2.3	Ortsfester Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	21,10 EUR	15,85 EUR	10,55 EUR
2.4	Ambulanter Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Woche	13,25 EUR	10,55 EUR	7,95 EUR
2.4.1	Ambulanter Verkaufsstand	Pauschal/ am verkaufsoffenen Sonntag	60,00 EUR	55,00 EUR	50,00 EUR
2.5	Warenpräsentation	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	10,55 EUR	8,50 EUR	6,30 EUR
2.6	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,20 EUR	2,70 EUR	2,20 EUR
2.6.1	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² f. 1 Tag	1,60 EUR	1,35 EUR	1,10 EUR
3.	Veranstaltungen	Je Markt bzw. Veranstaltung			
3.1	Veranstaltungen (Stadtteilstadt, Trödelmärkte, Straßenfeste,	Je Veranstaltung/ je Ausmaß a.d. Verkehrsraum/ je nach	25,00 EUR bis 10.000,00 EUR ggf. auch		



	Volksfeste etc.)	wirtschaftlichem Interesse d. Veranstalters	darüber hinaus		
4.	Infrastrukturelle Einrichtungen	Je Anlage/ je Kalenderjahr			
4.1	Telefonstele		100,00 EUR	60,00 EUR	40,00 EUR
4.2	Briefkasten		50,00 EUR	40,00 EUR	30,00 EUR
4.3	Post-/Verteilerkasten		50,00 EUR	40,00 EUR	30,00 EUR
5.	Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge	Je Fahrzeug/ / je Tag			
5.1	Pkw/ Anhänger/ sonstige		5,80 EUR	4,75 EUR	3,75 EUR
5.2	Lkw/ Wohnwagen/ Wohnmobil/sonstige		14,00 EUR	11,00 EUR	9,00 EUR
5.3	Kraft-, Motorrad/sonstige		3,50 EUR	2,75 EUR	2,25 EUR

Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wittener für das Jahr 2018 (3,5 % Erhöhung)

Allgemeines

Die Mindestgebühr beträgt 15,50 EUR.

Die nach dem zugrunde liegenden Gebührentarif ermittelte Sondernutzungsgebühr wird auf volle Euro gerundet.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen sowie Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.



Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Werbung				
1.1	Werbeanlage -markise	Pauschal/ je Kalenderjahr	54,75 EUR	49,30 EUR	43,85 EUR
1.2	Plakatierung	Je Plakat/ je angef. Woche	1,60 EUR	1,10 EUR	1,10 EUR
1.3	Werbe-, Geschenk, Probenverteilung	Je Tag/ je Person	3,30 EUR	2,80 EUR	2,30 EUR
1.4	Gewerbliche Meinungsumfrage	Je Tag/ je Person	3,30 EUR	2,80 EUR	2,30 EUR
1.5	Informationsstand kommerziell	Je Stand/ je Tag	25,90 EUR	20,70 EUR	15,50 EUR
1.6	Informationsstand gemeinnützig, von Parteien	Je Stand/ je Tag	15,50 EUR	10,35 EUR	5,20 EUR
1.7	Werbstopper	je angef. m ² / je angef. Monat	4,00 EUR	2,80 EUR	1,60 EUR
2.	Aufstellungen im öffentl. Raum				
2.1	Außengastronomien	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	2,80 EUR	2,30 EUR	1,60 EUR
2.2	Kinderspielgerät	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	9,30 EUR	7,70 EUR	5,50 EUR
2.3	Ortsfester Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	21,85 EUR	16,40 EUR	10,90 EUR
2.4	Ambulanter Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Woche	13,70 EUR	10,90 EUR	8,25 EUR
2.4.1	Ambulanter Verkaufsstand	Pauschal/ am verkaufsoffenen Sonntag	62,10 EUR	56,90 EUR	51,75 EUR
2.5	Warenpräsentation	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	10,90 EUR	8,80 EUR	6,50 EUR
2.6	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,30 EUR	2,80 EUR	2,30 EUR
2.6.1	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² f. 1 Tag	1,65 EUR	1,40 EUR	1,15 EUR
3.	Veranstaltungen	Je Markt bzw. Veranstaltung			
3.1	Veranstaltungen (Stadtteulfeste, Trödelmärkte, Straßenfeste, Volksfeste etc.)	Je Veranstaltung/ je Ausmaß a.d. Verkehrsraum/ je nach wirtschaftlichem	25,00 EUR bis 10.000,00 EUR ggf. auch darüber hinaus		



		Interesse d. Veranstalters			
4.	Infrastrukturelle Einrichtungen	Je Anlage/ je Kalenderjahr			
4.1	Telefonstele		103,50 EUR	62,10 EUR	41,40 EUR
4.2	Briefkasten		51,75 EUR	41,40 EUR	31,05 EUR
4.3	Post-/ Verteilerkasten		51,75 EUR	41,40 EUR	31,05 EUR
5.	Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge	Je Fahrzeug/ / je Tag			
5.1	Pkw/ Anhänger/ sonstige		6,00 EUR	4,90 EUR	3,90 EUR
5.2	Lkw/ Wohnwagen/ Wohnmobil/sonstige		14,50 EUR	11,40 EUR	9,30 EUR
5.3	Kraft-, Motorrad/sonstige		3,60 EUR	2,85 EUR	2,30 EUR

Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wittener für das Jahr 2019 (3,5 % Erhöhung)

Allgemeines

Die Mindestgebühr beträgt 16,00 EUR.

Die nach dem zugrunde liegenden Gebührentarif ermittelte Sondernutzungsgebühr wird auf volle Euro gerundet.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen sowie Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.



Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Werbung				
1.1	Werbeanlage -markise	Pauschal/ je Kalenderjahr	56,65 EUR	51,00 EUR	45,40 EUR
1.2	Plakatierung	Je Plakat/ je angef. Woche	1,65 EUR	1,15 EUR	1,15 EUR
1.3	Werbe-, Geschenk, Probenverteilung	Je Tag/ je Person	3,40 EUR	2,90 EUR	2,40 EUR
1.4	Gewerbliche Meinungsumfrage	Je Tag/ je Person	3,40 EUR	2,90 EUR	2,40 EUR
1.5	Informationsstand kommerziell	Je Stand/ je Tag	26,80 EUR	21,40 EUR	16,05 EUR
1.6	Informationsstand gemeinnützig, von Parteien	Je Stand/ je Tag	16,05 EUR	10,70 EUR	5,40 EUR
1.7	Werbstopper	je angef. m ² / je angef. Monat	4,15 EUR	2,90 EUR	1,65 EUR
2.	Aufstellungen im öffentl. Raum				
2.1	Außengastronomien	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	2,90 EUR	2,40 EUR	1,65 EUR
2.2	Kinderspielgerät	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	9,60 EUR	7,95 EUR	5,70 EUR
2.3	Ortsfester Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	22,60 EUR	16,95 EUR	11,30 EUR
2.4	Ambulanter Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Woche	14,20 EUR	11,30 EUR	8,55 EUR
2.4.1	Ambulanter Verkaufsstand	Pauschal/ am verkaufsoffenen Sonntag	64,25 EUR	58,90 EUR	53,55 EUR
2.5	Warenpräsentation	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	11,30 EUR	9,10 EUR	6,70 EUR
2.6	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,40 EUR	2,90 EUR	2,40 EUR
2.6.1	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² f. 1 Tag	1,70 EUR	1,45 EUR	1,20 EUR
3.	Veranstaltungen	Je Markt bzw. Veranstaltung			
3.1	Veranstaltungen (Stadtteilstadt, Trödelmärkte, Straßenfeste, Volksfeste etc.)	Je Veranstaltung/ je Ausmaß a. d. Verkehrsraum/ je nach wirtschaftlichem	25,00 EUR bis 10.000,00 EUR ggf. auch darüber hinaus		



		Interesse d. Veranstalters			
4.	Infrastrukturelle Einrichtungen	Je Anlage/ je Kalenderjahr			
4.1	Telefonstele		107,10 EUR	64,25 EUR	42,85 EUR
4.2	Briefkasten		53,55 EUR	42,85 EUR	32,15 EUR
4.3	Post-/ Verteilerkasten		53,55 EUR	42,85 EUR	32,15 EUR
5.	Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge	Je Fahrzeug/ / je Tag			
5.1	Pkw/ Anhänger/ sonstige		6,20 EUR	5,05 EUR	4,05 EUR
5.2	Lkw/ Wohnwagen/ Wohnmobil/sonstige		15,00 EUR	11,80 EUR	9,65 EUR
5.3	Kraft-, Motorrad/sonstige		3,75 EUR	2,95 EUR	2,40 EUR

Anlage 5 zur Sondernutzungssatzung Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2020 (3,5 % Erhöhung)

Allgemeines

Die Mindestgebühr beträgt 16,50 EUR.

Die nach dem zugrunde liegenden Gebührentarif ermittelte Sondernutzungsgebühr wird auf volle Euro gerundet.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen sowie Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.



Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Werbung				
1.1	Werbeanlage -markise	Pauschal/ je Kalenderjahr	58,65 EUR	52,80 EUR	47,00 EUR
1.2	Plakatierung	Je Plakat/ je angef. Woche	1,70 EUR	1,20 EUR	1,20 EUR
1.3	Werbe-, Geschenk, Probenverteilung	Je Tag/ je Person	3,50 EUR	3,00 EUR	2,50 EUR
1.4	Gewerbliche Meinungsumfrage	Je Tag/ je Person	3,50 EUR	3,00 EUR	2,50 EUR
1.5	Informationsstand kommerziell	Je Stand/ je Tag	27,75 EUR	22,15 EUR	16,60 EUR
1.6	Informationsstand gemeinnützig, von Parteien	Je Stand/ je Tag	16,60 EUR	11,05 EUR	6,00 EUR
1.7	Werbstopper	je angef. m ² / je angef. Monat	4,30 EUR	3,00 EUR	1,70 EUR
2.	Aufstellungen im öffentl. Raum				
2.1	Außengastronomien	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,00 EUR	2,50 EUR	1,70 EUR
2.2	Kinderspielgerät	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	9,95 EUR	8,25 EUR	5,90 EUR
2.3	Ortsfester Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	23,40 EUR	17,55 EUR	11,70 EUR
2.4	Ambulanter Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Woche	14,70 EUR	11,70 EUR	8,85 EUR
2.4.1	Ambulanter Verkaufsstand	Pauschal/ am verkaufsoffenen Sonntag	66,50 EUR	60,95 EUR	55,40 EUR
2.5	Warenpräsentation	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	11,70 EUR	9,40 EUR	6,95 EUR
2.6	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,50 EUR	3,00 EUR	2,50 EUR
2.6.1	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² f. 1 Tag	1,75 EUR	1,50 EUR	1,25 EUR
3.	Veranstaltungen	Je Markt bzw. Veranstaltung			
3.1	Veranstaltungen (Stadtteilstädte, Trödelmärkte, Straßenfeste, Volksfeste etc.)	Je Veranstaltung/ je Ausmaß a. d. Verkehrsraum/ je nach wirtschaftlichem	25,00 EUR bis 10.000,00 EUR ggf. auch darüber hinaus		



		Interesse d. Veranstalters			
4.	Infrastrukturelle Einrichtungen	Je Anlage/ je Kalenderjahr			
4.1	Telefonstele		110,85 EUR	66,50 EUR	44,35 EUR
4.2	Briefkasten		55,40 EUR	44,35 EUR	33,30 EUR
4.3	Post-/ Verteilerkasten		55,40 EUR	44,35 EUR	33,30 EUR
5.	Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge	Je Fahrzeug/ / je Tag			
5.1	Pkw/ Anhänger/ sonstige		6,40 EUR	5,25 EUR	4,20 EUR
5.2	Lkw/ Wohnwagen/ Wohnmobil/sonstige		15,55 EUR	12,20 EUR	10,00 EUR
5.3	Kraft-, Motorrad/sonstige		3,90 EUR	3,05 EUR	2,50 EUR

Anlage 6 zur Sondernutzungssatzung Gebührentarif z. Sondernutzungssatzung der Stadt Witten für das Jahr 2021 (3,5% Erhöhung)

Allgemeines

Die Mindestgebühr beträgt 17,00 EUR.

Die nach dem zugrunde liegenden Gebührentarif ermittelte Sondernutzungsgebühr wird auf volle Euro gerundet.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen sowie Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.



Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Werbung				
1.1	Werbeanlage -markise	Pauschal/ je Kalenderjahr	60,70 EUR	54,65 EUR	48,65 EUR
1.2	Plakatierung	Je Plakat/ je angef. Woche	1,75 EUR	1,25 EUR	1,25 EUR
1.3	Werbe-, Geschenk, Probenverteilung	Je Tag/ je Person	3,60 EUR	3,10 EUR	2,60 EUR
1.4	Gewerbliche Meinungsumfrage	Je Tag/ je Person	3,60 EUR	3,10 EUR	2,60 EUR
1.5	Informationsstand kommerziell	Je Stand/ je Tag	28,75 EUR	22,95 EUR	17,20 EUR
1.6	Informationsstand gemeinnützig, von Parteien	Je Stand/ je Tag	17,20 EUR	11,45 EUR	6,20 EUR
1.7	Werbstopper	je angef. m ² / je angef. Monat	4,45 EUR	3,10 EUR	1,75 EUR
2.	Aufstellungen im öffentl. Raum				
2.1	Außengastronomien	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,10 EUR	2,60 EUR	1,75 EUR
2.2	Kinderspielgerät	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	10,30 EUR	8,55 EUR	6,10 EUR
2.3	Ortsfester Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	24,20 EUR	18,15 EUR	12,10 EUR
2.4	Ambulanter Verkaufsstand	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Woche	15,20 EUR	12,10 EUR	9,15 EUR
2.4.1	Ambulanter Verkaufsstand	Pauschal/ am verkaufsoffenen Sonntag	68,85 EUR	63,10 EUR	57,35 EUR
2.5	Warenpräsentation	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	12,10 EUR	9,75 EUR	7,20 EUR
2.6	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² Verkehrsfläche/ je angef. Monat	3,60 EUR	3,10 EUR	2,60 EUR
2.6.1	Auto-, Baukran, Container, Gerüst etc.	Je angef. m ² f. 1 Tag	1,80 EUR	1,55 EUR	1,30 EUR
3.	Veranstaltungen	Je Markt bzw. Veranstaltung			
3.1	Veranstaltungen (Stadtteulfeste, Trödelmärkte, Straßenfeste, Volksfeste etc.)	Je Veranstaltung/ je Ausmaß a.d. Verkehrsraum/ je nach wirtschaftlichem	25,00 EUR bis 10.000,00 EUR ggf. auch darüber hinaus		



		Interesse d. Veranstalters			
4.	Infrastrukturelle Einrichtungen	Je Anlage/ je Kalenderjahr			
4.1	Telefonstele		114,75 EUR	68,85 EUR	45,90 EUR
4.2	Briefkasten		57,35 EUR	45,90 EUR	34,45 EUR
4.3	Post-/ Verteilerkasten		57,35 EUR	45,90 EUR	34,45 EUR
5.	Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge	Je Fahrzeug/ / je Tag			
5.1	Pkw/ Anhänger/ sonstige		6,60 EUR	5,45 EUR	4,35 EUR
5.2	Lkw/ Wohnwagen/ Wohnmobil/sonstige		16,10 EUR	12,65 EUR	10,30 EUR
5.3	Kraft-, Motorrad/sonstige		4,05 EUR	3,15 EUR	2,60 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 30.03.2017 beschlossene Sondernutzungssatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.05.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann